

**Bitte beachten Sie:** Um eine Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung ein **Beförderungsverbot** ab dem 30. Januar bis zum 17. Februar 2021 **für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten** – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen - verhängt.

**Grundsatz:**

Wer aus einem **Risikogebiet** nach Niedersachsen einreist, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Zusätzlich gilt die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA) sowie das Erfordernis eines negativen Testergebnisses (spätestens 48 Stunden nach der Einreise), bei Hochinzidenz- bzw. Virusvarianten-Gebieten bereits vor der Einreise. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht eine fortlaufend aktualisierte **Liste der Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete** im Internet unter der Adresse [www.rki.de/risikogebiete](http://www.rki.de/risikogebiete).

**Definition: Risikogebiet**

(Normales) Risikogebiet 	Hochinzidenzgebiet 	Virusvarianten-Gebiet 	§ Rechtlicher Rahmen §
<p>Ein <b>Risikogebiet</b> ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat <b>ein erhöhtes Risiko für eine Infektion</b> mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, <b>festgestellt</b> wurde.</p> <p><i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Belgien, Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen u.v.m.</i></p>	<p>In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein <b>besonders hohes Risiko</b> vor, wenn dort eine <b>besonders hohe Inzidenz</b> für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.  <b>(Hochinzidenzgebiet)</b></p> <p><i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Spanien, Bosnien, Tschechien, Albanien, Montenegro, Serbien u.a.</i></p>	<p>In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein <b>besonders hohes Risiko vor, wenn bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 dort verbreitet aufgetreten sind.</b>  <b>(Virusvarianten-Gebiet)</b></p> <p><i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Irland, Portugal, Großbritannien, Brasilien, Südafrika u.a.</i></p>	<p>Auf Bundesebene regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung die <b>Testpflicht</b> sowie die <b>Pflicht der Anmeldung</b> und die Coronavirus-Schutzverordnung ein <b>Beförderungsverbot</b> von Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet.</p> <p>Für Niedersachsen gilt zur Regelung der erforderlichen <b>Quarantäne</b> die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung.</p> <p>Alle Verordnungen gelten gleichermaßen und sind nebeneinander anzuwenden.</p>

**Bei Einreisen aus diesen Gebieten gelten Regeln zur Digitalen Einreiseanmeldung, zur Testpflicht und zur Quarantäne – jeweils abgestuft nach der Kategorie an Risikogebieten. Obengenannte Risikogebiete werden vom RKI bekanntgegeben:** <http://www.rki.de/risikogebiete>